

Vorblatt

Ziel(e)

- Weitgehende Abgeltung der im Restmüll enthaltenen Verpackungen durch die Hersteller (Herstellerverantwortung)

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung von Gesamterfassungsquoten an Verpackungen, die Sammel- und Verwertungssysteme zu erreichen haben.

Wesentliche Auswirkungen

Die bestehenden jährlichen Abgeltungen der Sammel- und Verwertungssysteme an die Kommunen in der Höhe von ca. € 10 Mio werden auf ca. € 29 Mio steigen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die erwarteten Mehrkosten der Unternehmen in der Höhe von ca. € 19 Mio jährlich gelten den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die die Restmüllsammmlung und -behandlung finanzieren, einen Teil der Kosten für Verpackungen ab.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2015	2016	2017	2018	2019
Abgeltung der Verpackungen im Restmüll	19.000.000	19.000.000	19.000.000	0	0

Auswirkungen auf Unternehmen:

Hersteller, Abpacker, Importeure sind gemäß § 13g AWG 2002 verpflichtet, sich für die von ihnen in Verkehr gesetzten Haushaltsverpackungen an einem Sammel- und Verwertungssystem zu beteiligen. Durch die Festlegung der Gesamterfassungsquoten haben diese Systeme Abgeltungsverträge mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden abzuschließen, die sich auf die Tarife für die verschiedenen Packstoffe auswirken. Im Durchschnitt ergibt sich eine Belastung von bis zu € 950 je Unternehmen (ca. 20000), je nachdem ob und wie weit die erhöhten Kosten durch Effizienzsteigerung der Sammel- und Verwertungssysteme aufgefangen werden können.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Regelung erfolgt in Umsetzung der EU-Verpackungsrichtlinie, 94/62/EG, in der die Herstellerverantwortung für Verpackungen festgelegt wird.

Auch die EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG fordert eine erweiterte Herstellerverantwortung zur Umsetzung der EU-Abfallpolitik

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

AbgeltungsVO Haushaltsverpackungen

Einbringende Stelle: BMLFUW
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ 2015
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen und Sekundärrohstoffen, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Umwelt bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Derzeit erfolgt die Sammlung von Verpackungen einerseits in Form einer getrennten Sammlung andererseits in Form einer Mitsammlung der Verpackungen mit gemischten Siedlungsabfällen und anschließender Verwertung. Ab dem Jahr 2015 soll im Sinne einer erweiterten Herstellerverantwortung die Abgeltung der Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen für die mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen erhöht werden. Die Erhöhung soll ausgewogen über die einzelnen Sammelkategorien erfolgen.

Zur Erreichung der Gesamterfassungsquoten durch die Sammel- und Verwertungssysteme ist neben der getrennten Sammlung von Haushaltsverpackungen auch die Einbeziehung von Verpackungen, die gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfasst werden, erforderlich.

Betroffen sind die ca. 6 Sammel- und Verwertungssysteme sowie deren Lizenznehmer.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne diese Verordnung würden die Kosten der in den Restmüllsammlungen enthaltenen Verpackungen nicht oder nur im geringen Ausmaß durch die Hersteller bezahlt werden.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Es liegen keine Studien oder EU-Abschätzungen vor.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2017

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die VO-Ermächtigung des § 29b Abs. 5 AWG 2002 gilt jeweils für drei Jahre. Eine Nachfolgeverordnung wird daher im Jahr 2017 für die Periode 2018-2020 zu erarbeiten sein. Die Erhebung des Marktinputs durch abfallseitige Analysen wird auch ohne diese Verordnung laufend durchgeführt.

Ziele

Ziel 1: Abgeltung der im Restmüll enthaltenen Verpackungen durch die Hersteller (Herstellerverantwortung)

Beschreibung des Ziels:

Die Sammel- und Verwertungssysteme haben über die gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen Verträge mit den Kommunen bzw. den Abfallwirtschaftsverbänden über die Abgeltung der angemessenen Kosten der Erfassung und Behandlung gemäß § 29b Abs. 2 AWG 2002 abzuschließen. Damit werden diese Kosten gemäß dem jeweiligen Marktanteil der Sammel- und Verwertungssysteme abgegolten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Kosten der gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen werden einzelnen Kommunen und Abfallwirtschaftsverbänden nur in geringen Ausmaß (ca. 10 Mio € im Jahr) ersetzt.	Die Kosten der gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen werden allen Kommunen und Abfallwirtschaftsverbänden in einem hohen Ausmaß (ca. 29 Mio € im Jahr) ersetzt.
Es bestehen ab dem 1. Jänner 2015 keine Gesamterfassungsquoten, die von einem Sammel- und Verwertungssystem erreicht werden müssen.	Gesamterfassungsquoten sind festgelegt und werden von den Sammel- und Verwertungssystemen erreicht.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung von Gesamterfassungsquoten an Verpackungen, die Sammel- und Verwertungssysteme zu erreichen haben,

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Gesamterfassungsquoten zu erreichen, müssen die Sammel- und Verwertungssysteme über die gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen Verträge mit den Kommunen bzw. den Abfallwirtschaftsverbänden über die Abgeltung der angemessenen Kosten der Erfassung und Behandlung gemäß § 29b Abs. 2 AWG 2002 abzuschließen. Damit sollen die Kosten für Verpackungen, die nicht getrennt gesammelt werden, gemäß dem jeweiligen Marktanteil der Sammel- und Verwertungssysteme abgegolten werden.

Die Aufteilung der Mittel auf die Kommunen (Bundesländer) soll an Hand eines Berechnungsmodells für die jeweilig abzugelenden Massen erfolgen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es bestehen mit einzelnen Kommunen Verträge über eine Teilabgeltung von im Restmüll mitgesammelten Verpackungen mit dem ARA-System.	Alle zum Evaluierungszeitpunkt genehmigten Sammel- und Verwertungssysteme haben Verträge mit allen Gemeinden oder Gemeindeverbände, in denen die Abgeltung der im Restmüll verbleibenden Verpackungen geregelt ist.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die die Restmüllsammmlung organisieren können mit jährlich € 19 Mio. zusätzlichen Einnahmen aus den Verträgen mit den Sammel- und Verwertungssystemen rechnen.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Hersteller, Abpacker, Importeure sind gemäß § 13g AWG 2002 verpflichtet, sich für die von ihnen in Verkehr gesetzten Haushaltsverpackungen an einem Sammel- und Verwertungssystem zu beteiligen. Durch die Festlegung der Gesamterfassungsquoten haben diese Systeme Abgeltungsverträge mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden abzuschließen, was sich direkt auf die Tarife für die verschiedenen Packstoffe auswirken wird. Im Durchschnitt ergibt sich eine Belastung von ca. € 950 je Unternehmen (ca. 20000).

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Fälle	Be-/Entlastung pro Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Hersteller	20.000	950	19.000.000	

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.